



Brüssel, den 13. Oktober 2016  
(OR. en)

13130/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0201 (NLE)**

---

---

SCH-EVAL 171  
SIRIS 134  
COMIX 658

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 13. Oktober 2016

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 12613/16

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Liechtenstein festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Liechtenstein festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3490. Tagung vom 13. Oktober 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Liechtenstein festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer an Liechtenstein gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016)3251] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Bestimmte Verfahren der Arbeitsablaufverwaltung in SIRENE – beispielsweise der automatische Abgleich aller eingehenden SIRENE-Formulare mit einer vorgegebenen Liste von Schlüsselwörtern sowie mit den nationalen Datenbanken (und das Markieren dabei erzielter "heißer Treffer"), die Verwendung von Standardtextvorlagen für die Erstellung von SIRENE-Formularen und die sofortige Anzeige von Schlüsseldaten eingehender Formulare – sind als bewährte Verfahren zu betrachten.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Erfüllung der Pflicht zur Annahme eines Sicherheitsplans, zur Umsetzung eines geeigneten Verfahrens zur Überprüfung, ob zur Zulassung vorgeführte Kraftfahrzeuge im SIS zur Beschlagnahme ausgeschrieben sind oder zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden, und zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Zugangsrechte der für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zuständigen Behörden zum SIS, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2 und 3 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme erstellt der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel und übermittelt ihn der Kommission und dem Rat –

#### EMPFIEHLT:

Liechtenstein sollte

1. einen Sicherheitsplan annehmen, wie in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006<sup>2</sup> und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates<sup>3</sup> vorgeschrieben;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

<sup>3</sup> Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

2. sicherstellen, dass das Verfahren zur Überprüfung, ob der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) zur Zulassung vorgeführte Kraftfahrzeuge im SIS zur Beschlagnahme ausgeschrieben sind oder zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden, in Übereinstimmung mit dem Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006<sup>4</sup> steht; zu diesem Zweck sollte entweder der MFK direkter Zugang zum SIS erteilt werden oder das Zulassungsverfahren bis zum Abschluss der entsprechenden Überprüfung ausgesetzt werden;
3. sicherstellen, dass das Ausländer- und Passamt keine Datenabfragen zu sich auf EU- oder EWR-Bürger beziehenden Ausschreibungen vornimmt;
4. umfangreichere Schulungen über Abfragen zu den neuen Gegenstandskategorien des SIS II durchführen;
5. seine Statistiken über die SIS-Abfragen inhaltlich und auf ihre Richtigkeit prüfen und eine rückverfolgbare Statistikerhebung sicherstellen; insbesondere sollten die vom Schweizerischen Grenzwachtkorps übermittelten Statistiken inhaltlich überprüft werden, um sicherzustellen, dass die betreffenden SIS-Abfragen nicht gleichbedeutend mit Grenzkontrollen sind;
6. für die Abfrage von Kfz-Kennzeichen mit Umlauten in der Fachapplikation EneXs eine entsprechende Transliteration implementieren;
7. die Anforderungen in Bezug auf die Komplexität der Passwörter erhöhen;
8. sicherstellen, dass nur reguläres Personal der Liechtensteiner Landespolizei Zugang zu SIS-Daten hat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).